presserat

# Sprache

Dem Leser eins Sportberichts in einer Boulevardzeitung missfällt die Überschrift »Die KSC-Deppen«. Der Fußballclub war in einem Spiel seinem Gegner unterlegen, was für ihn erhebliche finanzielle Konsequenzen hat. In einer Beschwerde an den Deutschen Presserat bezeichnet er die Berichterstattung des Blattes als »destruktiv denunzierend«. Heute seien es' die Fußballspieler, morgen seien es ethnische Gruppen oder Andersdenkende. Die sozialen Probleme in Deutschland seien ohnehin sehr stark strapaziert. Die Zeitung erklärt, der Begriff »Depp« stamme aus dem Oberdeutschen und werde umgangssprachlich als Bezeichnung für einen ungeschickten Menschen verwendet. Es handele sich um einen Begriff, der im Duden nicht als abwertend eingestuft werde. Wenn nun eine Fußballmannschaft durch ein miserables, unengagiertes, unkonzentriertes und unprofessionelles Spiel gegen eine Absteigemannschaft die weitere Teilnahme am UEFA-Cup verspiele, die dem Verein Einnahmen in Höhe von 15 Millionen Mark und dem einzelnen Spieler pro Spiel Sonderzahlungen zwischen 60.000 und 100.000 Mark gebracht hätte, so könne man die Spieler als ungeschickte Menschen, also als »Deppen« bezeichnen. In Anbetracht der Tatsache, dass im Bereich des Fußballs eine recht derbe Sprache gepflegt werde, sei die Bezeichnung »Depp« nicht anstößig und rügefähig. Dies gelte um so mehr, als sich die eigene Einschätzung der Mannschaft (Es sei der Satz gefallen »Was sind wir doch für Dummköpfe«) mit der Einschätzung des Verfassers des Artikels decke. (1994)

Der Presserat kann in der Überschrift keine ehrverletzende Beschuldigung erkennen. Er ist vielmehr der Ansicht, dass beim Fußball sowie in der Berichterstattung darüber Sprachgebrauch und -stil nicht gerade zimperlich sind. Ein Zitat des Vizepräsidenten des Vereins (»Wie kann man sich nur so abschlachten lassen«) ist nur ein Beispiel dafür. Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen. (B 69/94)

**Aktenzeichen:**B 69/94
**Veröffentlicht am:** 01.01.1994
**Gegenstand (Ziffer):** Diskriminierungen (12);
**Entscheidung:** unbegründet